

**"Working
in Belgium.
Keep it
simple.
Secure."**



limosa 

Mandatory declaration foreign employees and self-employed



www.limosa.be

LIMOSA

Länderübergreifendes Informationssystem
für die Migrationsuntersuchung durch die
Soziale Administration

Inhalt

- Das Limosa-Projekt
- Die Meldepflicht
 - Für ausländische Unternehmen, Einrichtungen und Selbständige
 - Die Rolle des belgischen Kunden oder Auftraggebers
 - Allgemeine Modalitäten

Das Limosa-Projekt

Freizügigkeit - die aktuelle Lage

- Europäische Union
 - Grundsatz
 - Freizügigkeit für Dienstleistungen und Personen
 - Niederlassungsfreiheit für Selbständige
 - Aber:
 - Respekt der Arbeitsbedingungen
 - Regeln innerhalb der Mitgliedstaaten selber
- Feststellung: zunehmender Betrug auf dem Staatsgebiet
 - Unterschiedliche Betrugsmechanismen
 - Folgen:
 - Wettbewerbsverzerrung
 - Ausbeutung von Arbeitnehmern
 - Sozialdumping
 - Zunehmender Druck auf belgische Solidaritätsmechanismen

Regierungsinitiative Limosa-Projekt

- Die Ausweitung der Freizügigkeit muss Hand in Hand gehen mit einer effizienten Kontrolle: Ministerrat vom 23.12. 2005
 - Auftrag:
 - Ausarbeitung eines elektronischen Beobachtungs- und Kontrollsystems
 - Für jede Form ausländischer Beschäftigung in Belgien
 - Name: "Limosa", Symbol der Migration



Zielsetzungen des Projekts

- Bessere Beobachtung und Kontrolle ausländischer Aktivitäten
- Zuverlässige statistische Information
- Administrative Vereinfachung

Projekt mit vielen Partnern

LSS



Ministerium der Wallonischen
Region



LISVS



Ministerium der Region
Brüssel-Hauptstadt



FÖD Biza (DVZ)



Deutschsprachige
Gemeinschaft



FÖD Buza



FÖD BASK



FÖD Wirtschaft



KSZ-BCSS



Ministerium der
Flämischen
Gemeinschaft



FÖD Soz. Sich.



Smals

Informationstechnische Unterstützung: Smals

3 Phasen

1. Verallgemeinerte Meldepflicht
2. Kataster
3. Einziger Schalter

Phase 1: Verallgemeinerte Meldepflicht

- Tragweite:
 - Ein Bild von jedem, der in Belgien arbeitet
 - Nicht dem belgischen System der sozialen Sicherheit unterworfen
- Wer:
 - Ausländische Arbeitnehmer
 - Ausländische Selbständige
 - Ausländische Praktikanten
 - ... die vorübergehend oder teilweise nach Belgien arbeiten kommen
- Vorgesehene Ausnahmen: Sportveranstaltungen, Geschäftsreisen, Kongresse usw.

Phase 2: Gründung eines Katasters

- Zentrale Datenbank für betroffene Inspektionsdienste und Behörden
- Abfrage von Daten
 - Kopie der Entsendeformulare
 - Meldungen
 - Arbeitskarten und Arbeitsgenehmigungen
 - Berufskarten
 - Aufenthaltsgenehmigungen

Phase 3: Einziger elektronischer Schalter

- Einziges Zugangsportale für das ausländische Unternehmen
- Einmalige Sammlung der Daten
- Mehrfacher Gebrauch der Daten
- Auswechselbarkeit der Information

Die Meldepflicht

Europäischer Kontext

Die vorab ergehende Meldung ist mit den EU-Grundsätzen der Freizügigkeit vereinbar

- Europäischer Gerichtshof 19.01.2006 (Rechtssache C-244/04) und 21.09.2006 (Rechtssache C-168/04)
- Richtlinien der EU-Kommission 04.04.2006 (KOM(2006)159)

Vergleich mit anderen Mitgliedstaaten

- Bereits Meldung in 13 Mitgliedstaaten: u.a. Deutschland, Frankreich und Luxemburg
 - Komplexes Verwaltungssystem:
 - Meldung via Einschreiben mit Empfangsbescheinigung
 - Nur in der Landessprache
 - Zusätzliche Beweisführung
- Belgien:
 - April 2007: als erstes Land der EU
 - Verallgemeinerte Meldepflicht
 - Elektronisch
 - Vier Sprachen: DE-EN-FR-NL

Die Meldepflicht ausländischer Unternehmen, Einrichtungen und Selbständiger

Wer wird gemeldet?

Arbeitnehmer

- Vorübergehend oder teilweise in Belgien beschäftigt
- Nichtbelgischer Arbeitgeber

Wer wird gemeldet?

Selbständige

- Vorübergehende Ausübung einer selbständigen Tätigkeit in Belgien
- Ohne permanenten Verbleib

Wer wird gemeldet

Praktikanten

- Praktikum im Ganzen oder zum Teil in Belgien
- Im Rahmen eines ausländischen Studienprogramms oder Berufsausbildung

Wer wird gemeldet?

- Wer z.B. nicht:
 - Personen mit echter Lohngeldtrennung
 - Französische Grenzarbeiter, die permanent und vollständig in Belgien arbeiten
 - Französische Arbeitnehmer, die zum Teil in Belgien im Dienst eines belgischen Arbeitgebers arbeiten

Ausnahmen

- Freistellungen (siehe weiter unten)
- Keine Meldepflicht für:
 - Arbeitnehmer, die im Ausland wohnen und nur für einen belgischen oder ausländischen Arbeitgeber für eine unbestimmte Dauer in Belgien arbeiten (Grenzgänger)
 - Arbeitnehmer, die für einen belgischen Arbeitgeber gewöhnlich auf dem Staatsgebiet verschiedener Länder arbeiten(wie z.B. Handelsvertreter)

Wann wird gemeldet?

- Arbeitnehmer und Selbständige:
vor Beginn der Beschäftigung
in Belgien
- Praktikanten:
vor Beginn des Praktikums in Belgien

Wie melden?

- Elektronisch: Internetanwendung auf www.limosa.be
 - Gesicherter Zugriff
 - Schnell und einfach
 - 24/24 - 7/7
 - DE-EN-FR-NL
 - Sofortige Ausgabe eines Meldenachweises L-1
- Papierformulare

Der Inhalt einer Meldung

Angabe eines ausländischen Arbeitnehmers/Selbständigen

Basisdaten

Wer kommt arbeiten	<i>Angaben zur Person des Arbeitnehmers oder Selbständigen</i>
Wann	<i>Angabe, wann der Auftrag in Belgien beginnt und endet</i>
Worin besteht die Tätigkeit	<i>Art der in Belgien auszuführenden Dienstleistungen oder der Wirtschaftssektor</i>
Wo	<i>Ort der tatsächlich in Belgien ausgeführten Leistungen</i>
Bei wem	<i>Angaben zur Person des belgischen Kunden oder Auftraggebers</i>

Der Inhalt einer Meldung

Angabe eines ausländischen Arbeitnehmers

Zusatzdaten für
die Meldung
eines
Arbeitnehmers



Wer erteilt den Auftrag	<i>Angaben zur Person des Arbeitgebers</i>
Wie lange wird in der Woche gearbeitet	<i>Wochenarbeitszeit des Arbeitnehmers</i>
Wann wird genau gearbeitet	<i>Stundenplan des Arbeitnehmers</i>

Der Inhalt einer Meldung Angabe eines ausländischen Arbeitnehmers

Für Praktikanten

Wer kommt	<i>Angaben zur Person des Praktikanten sowie seine Sozialversicherungsnummer im Herkunftsland</i>
Wer entsendet den Praktikanten	<i>die ausländische Einrichtung, in der er sein Studium bzw. seine Berufsausbildung absolviert</i>
Wo erfolgt das Praktikum	<i>die belgische Einrichtung, bei der das Praktikum absolviert wird</i>
Wie lange	<i>die Dauer des belgischen Praktikums</i>

Der Meldenachweis (L-1)

Declaration Certificate			
Preceding declaration of a foreign employee			
Time of the declaration: 08/02/2006 08:14			
Declaration number: TIC00251			
Posting period: 19/01/2007 - 04/02/2007			
Employee			
Identification			
Name	Heinz	First name	Franz
Iden tification Belgian Social Security	0911021.0906		
Company			
Identification			
Iden tification no.	1234567-89	Name	Pepow Plumbing
Address			
Street	os. Stalowe	PO Box	
No.	12	Municipality	Kraków
Postal code	30-099		
Country	Poland		
Belgian client			
Identification			
Iden tification no.	BEO.234.567.890	Name	Solid Construct NV
Address			
Street	Wetstraat	PO Box	
No.	87	Municipality	Brussels
Postal code	1000		
Country	Belgium		
Place of employment in Belgium			
Construction site			
Name	Solid		
Street	Brederoedestraat	PO Box	
No.	27	Municipality	Antwerp
Postal code	2000		
Limosa Contact Center: +32 2 788 51 57 Monday to Friday www.limosa.be Limosa PO Box 224 B-1050 Brussels Belgium			
This form merely provides proof that a limosa declaration has been made; it does not satisfy other obligations in respect to the provision of services and/or employment in Belgium.			
			

Gültigkeitsdauer

Gewöhnliche Meldung

- Bestimmt durch die Dauer des in der Meldung angegebenen Auftrags
- Keine Höchstgeltungsdauer

Meldung regelmäßiger Arbeiten

(siehe weiter unten)

- Maximal 12 Monate gültig
- Kann um höchstens 12 Monate verlängert werden

Gültigkeitsdauer

Falls der Auftrag länger als ursprünglich gemeldet dauert

- Neue Meldung

Falls der Auftrag nicht stattfindet

- Annullierung
 - Noch nicht in der ersten version möglich.

Vorteile für ausländische Unternehmen

- Administrative Vereinfachung:
 - Freistellung von der Erstellung bestimmter belgischer Dokumente, wie:
 - Arbeitsordnung
 - Personalregister
 - Kontrollunterlagen für Teilzeitarbeitnehmer
 - Vergleichbare Dokumente gemäß dem Gesetz des Herkunftslandes, wie:
 - Individuelles Konto
 - Lohnabrechnung

Meldung regelmäßiger Arbeiten

- Für Situationen, in denen zum Teil (regelmäßig und substanziell) in Belgien und zum Teil in anderen Ländern gearbeitet wird
Z.B. ein Handelsvertreter, selbständiger Berater usw.
- Eine Meldung per (max.) Jahr, jeweils erneuerbar
- Keine Angabe des belgischen Kunden, Arbeitsplatzes und Stundenplans
- Nicht möglich für Baugewerbe und Zeitarbeit

Freistellungen

Wegen der kurzen Dauer der Tätigkeiten

- Internationaler Transport
 - Abgesehen von Küstenschifffahrt
- Wissenschaftliche Kongresse
 - Max. 5 Tage/Monat
- Versammlungen im beschränkten Kreis (Arbeitnehmer) - selbständige Geschäftsleute
 - Max. 5 Tage/Monat

Freistellungen

Wegen der kurzen Dauer der Tätigkeiten

- Einbau/Aufbau von Waren, die durch das ausländische Unternehmen geliefert wurden
 - Qualifizierte Arbeitnehmer / Selbständige
 - Max. 8 Tage
- Dringende Wiederherstellung oder Wartung durch das ausländische Unternehmen.
 - Waren durch das ausländische Unternehmen geliefert.
 - Max. 5 Tage/Monat

Freistellungen

Wegen der Art der Tätigkeiten

- Sportler
 - Für die Dauer internationaler Sportwettkämpfe
 - Max. 3 Monate/Jahr
 - Auch für Schiedsrichter, Begleiter usw.
- Künstler
 - für Vorstellungen
 - Max. 21 Tage/Quartal
 - Auch für Begleiter

Freistellungen

Wegen der Art der Tätigkeiten

- Wissenschaftler/ Forscher
 - einer ausländischen Universität oder wissenschaftlichen Einrichtung
 - Teilnahme an einem wissenschaftlichen Programm einer empfangenden Universität oder wissenschaftlichen Einrichtung
 - Max. 3 Monate/Jahr
- Behördenpersonal (statutarisches oder vertragliches)
- Personal von Einrichtungen mit Niederlassungsvereinbarungen
- Diplomaten

Freistellungen

Wegen der Art der Tätigkeiten

- Praktikanten
 - Praktikanten-Studenten
 - Pflichtpraktikum im Rahmen von Studien/ einer Berufsausbildung
 - Selbständige Praktikanten
 - Praktikum im Rahmen ihrer Studien
 - Praktikum im Rahmen eines Austauschprogramms
 - Freigestellt für die Dauer des Praktikums

Die Rolle des belgischen Kunden oder Auftraggebers

Kontrollpflicht

- **nicht** für Einzelpersonen
- bevor die Aktivitäten anfangen
 - Ist jede Person, die bei ihm oder für ihn arbeiten kommt, im Besitz eines L-1?
 - Falls nein: Meldung
 - 😊 Abschaffung der Kontrollpflicht bezüglich des E101-Formulars und der Meldung bei der Sozialinspektion

Wie melden?

- Elektronisch: Internet-Anwendung auf www.socialsecurity.be
 - Gesicherter Zugriff
 - Schnell und einfach
 - 24/24 - 7/7
 - DE- FR - NL
 - Sofortige Ausgabe eines Meldenachweises

Allgemeine Meldepflicht

Meldung eines fehlenden Empfangsnachweises

Angaben, die durch den belgischen Auftraggeber oder Kunden zu melden sind.

Wer	Identifikationsangaben des belgischen Kunden oder Auftraggebers
Wo?	Belgischer Arbeitsplatz der tatsächlichen Ausführung der Leistungen
Wer kommt arbeiten?	Identifikationsangaben des Arbeitnehmers, Selbständigen oder Praktikanten
Welches ausländische Unternehmen?	Identifikationsangaben der ausländischen Anstalt oder des Arbeitgebers, in der bzw. bei dem der Praktikant sein Studium oder seine Berufsausbildung absolviert

Allgemeine Modalitäten

Sanktionen bei Nichterfüllung

- Für ausländische Arbeitgeber:
 - Haftstrafe (8 Tage bis 1 Jahr)
 - Geldstrafe (500 bis 2.500 €)
 - Administrative Geldstrafe (1.875 bis 6.205 €)
- Für ausländische Selbständige:
 - Haftstrafe (8 Tage bis 1 Jahr)
 - Geldstrafe (500 bis 2.500 €)
- Für belgische Kunden:
 - Geldstrafe (250 bis 2.500 €)
 - Administrative Geldstrafe (125 bis 1.250 €)

Übergangsmaßnahmen

Gültig ab dem 01.04.2007

- Übergangsperiode bis zum 30.09.2007 für Aktivitäten, die vor dem 01.04.2007 begonnen wurden
- Bei aufeinanderfolgenden Aufträgen: ab dem ersten Folgeauftrag melden

Weitere Informationen

www.socialsecurity.be

www.limosa.be

Das Contact-Center Limosa

- erteilt Ihnen Informationen über Limosa und die Meldepflicht,
- und unterstützt Sie, soweit notwendig, bei der Meldung

Kontaktmöglichkeiten:

- Telefon: +32 2 788.51.57
- Fax: +32 2 788 51 58 (ab 01.04.2007)
- E-Mail: limosa@eranova.fgov.be
- Post: Postfach 224, 1050 Brüssel, Belgien

Öffnungszeiten:

- von Montag bis Freitag
- ununterbrochen von 7.00-20.00 Uhr (MEZ)

Sprachen: Deutsch, Englisch, Französisch, Niederländisch

Haben Sie noch Fragen?